

# Informativ

INFORMATIONSSERVICE DER GTÜ

03/2024

## Internetbasierte Zulassungsverfahren

AUSSERBETRIEBSETZUNG, ERSTZULASSUNG, TAGESZULASSUNG,  
WIEDERZULASSUNG UND ÄNDERUNGEN

Zum 01.09.2023 hat das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) mit der Stufe 4 der internetbasierten Fahrzeugzulassung (i-Kfz) die Automatisierung der Zulassungsverfahren erweitert. Hinzu kommen die Tageszulassung sowie Oldtimer- und Saisonkennzeichen. Außerdem kann nun das sogenannte „E-Kennzeichen“ für elektrisch betriebene Kraftfahrzeuge internetbasiert zugeteilt werden. Eine weitere Neuerung der vierten Stufe ist die Schaffung einer Großkundenschnittstelle beim Kraftfahrt-Bundesamt (KBA). Diese Schnittstelle ermöglicht nun auch juristischen Personen (Unternehmen, Behörden etc.) die Teilnahme am i-Kfz-Verfahren. Nachdem schon seit dem 01.01.2015 im Rahmen von Stufe 1 der i-Kfz eine internetbasierte Abmeldung durchgeführt werden konnte, wurde mit Stufe 2 die internetbasierte Wiederzulassung

eingeführt. Ein großer Schritt in Richtung vollautomatisiertes Zulassungswesen erfolgte mit Stufe 3, die es allen Bürgerinnen und Bürgern erlaubte, auf dem Onlineportal ihrer Zulassungsstelle eine Erstzulassung, Umschreibung oder Wiederzulassung vorzunehmen.

Ein wesentlicher Vorteil der vierten und letzten Stufe ist, dass das Fahrzeug nach dem Abschluss des internetbasierten Verfahrens direkt in Betrieb genommen werden kann. Diese Stufe erreicht einen hohen Automatisierungsgrad der Zulassungsvorgänge – ein Effekt, der sich positiv auf die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr auswirkt. Für gebührenpflichtige Amtshandlungen im Zusammenhang mit internetbasierten Zulassungsvorgängen fallen geringere Gebühren als bisher an.

# Gemeinsame Regelungen für die internetbasierten Zulassungsvorgänge

## VORAUSSETZUNGEN

Das internetbasierte Zulassungsverfahren kann genutzt werden, wenn

- + die Identifizierung der Fahrzeughalterin bzw. des Fahrzeughalters erfolgen kann (z. B. durch Nutzerkonto, neuen Personalausweis mit aktivierter eID-Funktion oder elektronischen Aufenthaltstitel (eAT)),
- + die Halterin bzw. der Halter nicht von der Versicherungspflicht befreit ist,
- + das Fahrzeug nicht zulassungsfrei ist (z. B. Anhänger für Sportgeräte mit grünem Kennzeichen),
- + keine Änderung der technischen Fahrzeugdaten in der Zulassungsbescheinigung Teil I notwendig ist (z. B. Leistungsänderung beim Kraftrad) oder
- + keine halterbezogene Ausnahmegenehmigung für das Fahrzeug besteht.

Folgende Kennzeichen können zugeteilt werden:

- + Allgemeines Kennzeichen
- + Oldtimerkennzeichen, außer bei Erstzuteilung bzw. Einstufung als Oldtimer
- + Saisonkennzeichen
- + Kennzeichen für E-Fahrzeuge

Folgende Angaben und Informationen sind erforderlich:

- + Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeug-Identifizierungsnummer FIN, siehe Feld E in Zulassungsbescheinigung Teil I oder Teil II)
- + Alle relevanten Sicherheitscodes (z. B. der Zulassungsbescheinigungen)
- + Elektronische Versicherungsbestätigung (eVB)
- + Bankdaten für das SEPA-Lastschriftverfahren (Kfz-Steuer)
- + Gültiger Bericht der nächsten Hauptuntersuchung, ggf. auch der nächsten Sicherheitsprüfung, sofern bereits eine Untersuchung/Prüfung fällig war

## SOFORTIGE INBETRIEBSETZUNG BEI INTERNETBASIERTEN ZULASSUNGSVORGÄNGEN

Nach einer internetbasierten Erstzulassung, Wiederzulassung oder einer Änderung bei Wechsel der Halterin bzw. des Halters (Umschreibung) darf das Fahrzeug sofort in Betrieb gesetzt werden. Hierbei ist die Teilnahme am Straßenverkehr mit einem ungestempelten Kennzeichen bis zum Empfang der neuen Unterlagen mitsamt Stempelplaketten und Plakettenträger jedoch höchstens 10 Tage lang möglich.

**Wichtig:** Ein gut lesbarer Ausdruck des vorläufigen Zulassungsnachweises ist mitzuführen und von außen gut lesbar im Fahrzeug auszulegen. Der Zulassungsbescheid ist ebenfalls gut lesbar auszudrucken und mitzuführen. Beide sind nach Abschluss eines internetbasierten Vorgangs in derselben Form abrufbar.



# Außerbetriebsetzung

## ABLAUF

- + Abdeckung auf der Rückseite der Zulassungsbescheinigung Teil I freirubbeln, um den Sicherheitscode freizulegen (siehe Abb. 1/2).
- + Freilegen der Sicherheitscodes auf den Kennzeichen des Fahrzeugs (siehe Abb. 3/4).
- + Sicherheitscode (ZB I) notieren oder als Data-Matrix-Code (QR) einscannen. Identität mittels Personalausweis mit Online-Funktion (eID) oder elektronischem Aufenthaltstitel (eAT) auf der entsprechenden Webseite der Zulassungsbehörde nachweisen.
- + Fahrzeugkennzeichen und dessen Sicherheitscode(s) in die Antragsmaske des Portals eingeben.
- + Gebühr mittels E-Payment-System entrichten (das System kann je nach Zulassungsstelle variieren).
- + Übermittlung der Daten bestätigen. Der Antrag wird in Echtzeit automatisiert geprüft.
- + Sofortiger Abruf der Bestätigung der Außerbetriebsetzung ist online möglich.



Abb. 1/2: Freirubbeln des Sicherheitscodes  
Sicherheitscodes auf der Zulassungsbescheinigung Teil I



Abb. 3/4: Freilegen des Sicherheitscodes und Entfernen der Abdeckung der Siegelplakette

# Wiederzulassung

## ABLAUF

- + Fahrzeug war höchstens sieben Jahre außer Betrieb.
- + Nachweis der eigenen Identität über den Personalausweis mit Online-Funktion (eID) oder den elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) auf der Webseite der Zulassungsbehörde.
- + Eingabe der für die Wiederzulassung notwendigen Daten in die Antragsmaske des Portals.
- + Gebühr mittels E-Payment-System entrichten (das System kann je nach Zulassungsstelle variieren).
- + Zulassungsantrag im Portal abschließen.
- + Der Antrag wird automatisiert geprüft und bearbeitet.
- + Der Zulassungsbescheid sowie der vorläufige Zulassungsnachweis stehen nach Abschluss des Vorgangs zum Abruf bereit.
- + Die Fahrzeughalterin bzw. der Fahrzeughalter erhält auf dem Postweg die neue Zulassungsbescheinigung Teil I, bei Wechsel der Halterin bzw. des Halters auch Teil II sowie den bzw. die Plaketenträger (Stempelplakette des Zulassungsbezirks, HU-Plakette) zum Aufkleben auf das bzw. die Kennzeichen (Abb. 7/8).
- + Je nach Kennzeichenform variiert der Aufklebeort der Plaketten. Nähere Informationen dazu gibt es in Anlage 4 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (Abschnitt 1, Punkt 6).
- + Das Datum zur Wirksamkeit der Zulassung befindet sich im Bescheid der Zulassungsbehörde.

## NOTWENDIGE DATEN

- + Sicherheitscode auf der Zulassungsbescheinigung Teil I (Abb. 1)
- + Bei Wechsel der Halterin bzw. Halter zusätzlich freigelegter Sicherheitscode auf der Zulassungsbescheinigung Teil II (Abb. 5/6)
- + Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN) und/oder Kennzeichen des Fahrzeugs
- + Nummer der elektronischen Versicherungsbestätigung (eVB)
- + Bankdaten für das SEPA-Lastschriftverfahren (Kfz-Steuer)
- + Nachweis der gültigen Hauptuntersuchung (HU) und – falls zutreffend – der Sicherheitsprüfung (SP)



Abb. 5/6: Sicherheitscode auf der Zulassungsbescheinigung Teil II



Abb. 7/8: Siegelplakette vom Trägerpapier abziehen und auf dem Kennzeichen positionieren

Abb. 5/6: GTÜ

Abb. 7/8: Behördenverlag Jüngling GmbH & Co. KG, online-zulassung.info

# Erst-/Tageszulassung eines fabrikneuen Fahrzeugs

## ABLAUF

- + Nachweis der eigenen Identität über den Personalausweis mit Online-Funktion (eID) oder den elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) auf der Webseite der Zulassungsbehörde.
- + Eingabe der für die Zulassung notwendigen Daten in die Antragsmaske des Portals.
- + Die Antragsdaten werden validiert und es erfolgt eine Aufforderung zur Zahlung einer Gebühr.
- + Diese kann mittels E-Payment-System beglichen werden (das System kann je nach Zulassungsstelle variieren).
- + Der Zulassungsbescheid sowie der vorläufige Zulassungsnachweis stehen nach Abschluss des Vorgangs zum Abruf bereit.

## NOTWENDIGE DATEN

- + Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN)
- + Freigelegter Sicherheitscode auf der Zulassungsbescheinigung Teil II (Abb. 5/6)
- + Nummer der elektronischen Versicherungsbestätigung (eVB)
- + Bankdaten für das SEPA-Lastschriftverfahren (Kfz-Steuer)
- + Es besteht die Möglichkeit, das nächste freie Kennzeichen auszuwählen oder ein vorher reserviertes Wunschkennzeichen zu verwenden.

# Änderungen bei Wechsel von Halterin bzw. Halter oder Wohnsitzwechsel

## ABLAUF

- + Nachweis der eigenen Identität über den Personalausweis mit Online-Funktion (eID) oder den elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) auf der Webseite der Zulassungsbehörde.
- + Eingabe der für die Wiederzulassung notwendigen Daten in die Antragsmaske des Portals.
- + Gebühr mittels E-Payment-System entrichten (das System kann je nach Zulassungsstelle variieren).
- + Der Zulassungsantrag wird in Echtzeit geprüft.
- + Der Zulassungsbescheid sowie der vorläufige Zulassungsnachweis stehen nach Abschluss des Vorgangs zum Abruf bereit.
- + Die neuen Zulassungsbescheinigungen Teil I und II werden postalisch von der Zulassungsbehörde versendet.

## NOTWENDIGE DATEN

- + Kennzeichen und Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN)
- + Beide freigelegten Sicherheitscodes auf beiden Zulassungsbescheinigungen (Abb. 1/2 und Abb. 5/6)
- + Nachweis der gültigen Hauptuntersuchung (HU) und – falls zutreffend – der Sicherheitsprüfung (SP)
- + Nummer der elektronischen Versicherungsbestätigung (eVB)
- + Bankdaten für das SEPA-Lastschriftverfahren (Kfz-Steuer)

# Großkundenschnittstelle beim Kraftfahrt-Bundesamt

- + Internetbasierte Entgegennahme und Abwicklung von Anträgen auf Erstzulassung, Tageszulassung, Wiederzulassung, Wechsel von Halterin bzw. Halter oder Wohnsitzwechsel sowie Außerbetriebsetzung
- + Automatisierte Entscheidung über die Registrierung als Großkundin bzw. Großkunde

## ANTRAGSTELLUNG ÜBER DIE GROSSKUNDENSCHNITTSTELLE MÖGLICH FÜR:

- + Sich selbst als Großkundin bzw. Großkunde
- + Eine/-n Dritte/-n als Halterin bzw. Halter
- + Für juristische Personen

## VORAUSSETZUNGEN UND EINSCHRÄNKUNGEN

- + Mindestens 500 Anträge pro Jahr erforderlich, ansonsten Widerruf der Registrierung
- + Nur reservierte Kennzeichen für Anträge verwendbar
- + Verfahrensanbieterinnen bzw. -anbieter im Auftrag einer Zulassungsbehörde darf nicht gleichzeitig Großkundin bzw. Großkunde sein
- + Bei mehr als 100 Anträgen am Tag Rücksprache mit Zulassungsbehörde notwendig

## EINFLUSS AUF DIE HU/SP

Bei der Wiederzulassung, der Umschreibung und der Erstzulassung erfolgt ein Datenabgleich mit dem Zentralen Fahrzeugregister (ZFZR). Ist die Hauptuntersuchung (HU) bzw. Sicherheitsprüfung (SP) gültig, besteht kein Handlungsbedarf. Ist jedoch eine Untersuchungsart fällig, muss das Fahrzeug vor Wiederzulassung bei einer Überwachungsorganisation vorgeführt und die Untersuchung/Prüfung bestanden werden. Die Fahrzeughalterin bzw. der Fahrzeughalter erhält mit der Kennzeichenreservierung für den Zweck der Wiederzulassung eine Bestätigung von der Zulassungsstelle. Sie dient dem

Nachweis gegenüber Dritten. Unter Vorlage dieser Bestätigung wird von der Prüferin bzw. vom Prüfer bei einem außer Betrieb gesetzten Fahrzeug, dessen HU/SP abgelaufen ist, nach positiver Prüfung eine HU-Plakette/SP-Prüfmarke auf das amtliche Kennzeichen oder den SP-Grundträger aufgebracht. Zudem werden Kfz-Steuer-Rückstände und Gebührenrückstände nach jeweiligem Landesrecht überprüft. Im nächsten Schritt kann das Fahrzeug unter Einhaltung der bereits genannten Bedingungen internetbasiert wieder zugelassen werden.

## Zusatzinformationen

Weitere Informationen zur internetbasierten Außerbetriebsetzung und Wiederzulassung von Fahrzeugen finden Sie unter:

- + [www.bmdv.bund.de](http://www.bmdv.bund.de)



- + [www.personalausweisportal.de](http://www.personalausweisportal.de)



- + [www.ausweisapp.bund.de](http://www.ausweisapp.bund.de)



# Schnellübersicht

	Erstzulassung	Tageszulassung	Wiederzulassung	Änderungen der Daten von Halterin bzw. Halter	Außerbetriebsetzung
Identitätsnachweis (eID)/ Nutzerkonto	X	X	X	X	X
Zulassungsbescheinigung Teil I (Sicherheitscode)			X	X	X
Zulassungsbescheinigung Teil II (Sicherheitscode)	X	X	(X)	(X)	
Kennzeichen/Stempelplakette (Sicherheitscode)			X		X
Nachweis HU (ggf. SP) Prüfziffer-Verifizierung			X	X	
Verwertungsnachweis					(X)
Versicherungsbestätigung	X	X	X	X	
elektronische Versicherungsbestätigung	X	X	X	X	
IBAN für SEPA-Lastschriftmandat	X	X	X	X	
Entrichtung der Gebühren	X	X	X	X	X

(X) Nur unter bestimmten Umständen erforderlich

## Bundeseinheitliche Gebühren (Auszug)

Stand: 01.09.2023

Gebühren-Nr. (GebÖSt)	Internetbasierte Maßnahme	Gebühr
221.1.1	Internetbasierte Zulassung, internetbasierte Wiederzulassung (außer im Fall einer Wiederzulassung innerhalb desselben Zulassungsbezirks ohne Wechsel von Halterin bzw. Halter und mit reserviertem Kennzeichen)	12,80 €
221.7	Internetbasierte Wiederzulassung nach Außerbetriebsetzung innerhalb desselben Zulassungsbezirks ohne Wechsel von Halterin bzw. Halter und mit reserviertem Kennzeichen	10,60 €
221.1.3	Internetbasierte Tageszulassung	14,90 €
221.2.1	Internetbasierte Adressänderung nach Wohnsitzwechsel aus einem anderen Zulassungsbezirk und Zuteilung eines neuen Kennzeichens – mit und ohne Wechsel von Halterin bzw. Halter	12,10 €
221.8.1	Internetbasierte Umschreibung (Wechsel von Halterin bzw. Halter) innerhalb desselben Zulassungsbezirks bei Beibehaltung des bisherigen Kennzeichens	10,40 €
221.9.1	Internetbasierte Adressänderung nach Wohnsitzwechsel aus einem anderen Zulassungsbezirk bei Beibehaltung des bisherigen Kennzeichens – mit und ohne Wechsel von Halterin bzw. Halter	9,90 €
221.10.1	Internetbasierte Umschreibung (Wechsel von Halterin bzw. Halter) innerhalb desselben Zulassungsbezirks und Zuteilung eines neuen Kennzeichens	12,40 €
221.11.1	Elektronischer Antrag einer juristischen Person auf Zulassung (221.1.1), Wiederzulassung (221.7) oder Außerbetriebsetzung (224), der über die Großkundenschnittstelle beim Kraftfahrt-Bundesamt abgewickelt wird	Siehe 221.1.1, 221.7, 224
224.2	Internetbasierte Außerbetriebsetzung	2,10 €
225.1	Internetbasierte Änderung der Anschrift der Halterin bzw. des Halters innerhalb desselben Zulassungsbezirks	4,30 €
231.2	Übersendung von Dokumenten oder Siegeln seitens der Zulassungsstelle einschließlich Einschreibengebühr	10,20 €
128	Registrierung einer juristischen Person des Privatrechts als Großkundin bzw. Großkunde bei der Großkundenschnittstelle des Kraftfahrt-Bundesamts	3.220,- €
129	Entgegennahme des Antrags einer Großkundin bzw. eines Großkunden durch die Großkundenschnittstelle (und Weiterleitung des Antrags an die zuständige Zulassungsbehörde)	0,30 €

# Haben Sie weitere Fragen?

GTÜ Gesellschaft für  
Technische Überwachung mbH  
Vor dem Lauch 25  
70567 Stuttgart  
FON 0711 97676-0  
MAIL [info@gtue.de](mailto:info@gtue.de)  
WEB [www.gtue.de](http://www.gtue.de)



Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir in unseren Texten auf das Gendern mit Satz- und Sonderzeichen und verwenden stattdessen nur die weibliche und männliche Form. Alle personenbezogenen Begriffe beziehen sich jedoch auf Angehörige aller Geschlechter.

V. i. S. d. P.: Frank Reichert, Leiter  
Unternehmenskommunikation